

Reglement über die Organisation der geleiteten Schulen der Stadt Schaffhausen

vom 26. März 2024

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 2 Abs. 2 lit. I Gemeindegesetz und Art. 55a Abs. 2 Stadtverfassung,

erlässt folgendes Reglement:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Die Schulen der Stadt Schaffhausen (Zyklen 1 - 3) werden als geleitete Schulen im Sinne des kantonalen Schulgesetzes geführt.

² Dieses Reglement legt die Organisation und die Zuständigkeiten der Organe der geleiteten Schulen der Stadt Schaffhausen unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts fest.

Art. 2 Organe

Folgende Organe üben Aufgaben im Zusammenhang mit den geleiteten Schulen der Stadt Schaffhausen aus:

- a. Stadtschulrat
- b. Bereichsleitung Bildung
- c. Schulleitungen
- d. Schulleitungskonferenz (SLK)
- e. Fachkonferenzen
- f. Fachstellen
- g. Schulamt

Art. 3 Kommunikation

Die interne und externe Kommunikation wird in einem separaten, durch den Stadtschulrat zu genehmigenden Konzept geregelt.

2. Abschnitt: Stadtschulrat**Art. 4 Organisation**

¹ Der Stadtschulrat ist eine Kollegialbehörde. Er konstituiert sich nach Massgabe von Art. 55 der Stadtverfassung. Er regelt seine Organisation und Zusammenarbeit in einer Geschäftsordnung.

² Die Sitzungen des Stadtschulrates sind nicht öffentlich.

Art. 5 Mitglieder

¹ Die Wahl und Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtschulrates sind in Art. 55 der Stadtverfassung geregelt.

² Für die Mitglieder des Stadtschulrates besteht Stimmzwang, soweit nicht Ausstandsgründe geltend gemacht werden. Die Ausstandsgründe sind im Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Schaffhausen geregelt.

Art. 6 Nicht stimmberechtigte Vertretungen

¹ An den Sitzungen des Stadtschulrates nehmen die in Art. 55 der Stadtverfassung erwähnten nicht stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter teil.

² Die Vertreterin oder der Vertreter der Schulleitungen wird für die Dauer einer Amtsdauer von vier Jahren durch die Schulleitungskonferenz gewählt.

³ Die Vertreterin oder der Vertreter der Lehrerschaft wird für die Dauer einer Amtsdauer von vier Jahren durch die Lehrpersonen gewählt. Die Organisation der Wahl obliegt dem Schulamt.

Art. 7 Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Stadtschulrates und die an den Sitzungen teilnehmenden Vertreterinnen und Vertreter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit sie Kenntnis von Informationen erhalten, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum

Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheim zu halten oder vertraulich zu behandeln sind.

Art. 8 Aufgaben und Zuständigkeiten

¹ Der Stadtschulrat ist für die zentralen politisch-strategischen Entscheide und Aufgaben der städtischen Schulen zuständig.

² Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Formulierung des Zukunftsbilds und Ableitung der Legislaturziele und der Ziele und Aufträge für die Schulen;
- b. Bestimmung der Schulmodelle;
- c. Entscheid über die Ausrichtung der Sonderpädagogik;
- d. Kenntnisnahme der Schulprogramme;
- e. Prüfung und Genehmigung von Konzepten;
- f. Schnittstellenpflege zu anderen politischen Institutionen und Ämtern;
- g. Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen seiner Zuständigkeiten auf Stufe Stadt;
- h. Prüfung und Verabschiedung des Jahresberichts der Bereichsleitung Bildung;

³ Im Übrigen nimmt er die ihm vom kantonalen Recht vorbehaltenen Aufgaben wahr.

Art. 9 Antragsrecht

Ein Antragsrecht an den Stadtschulrat haben:

- a. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Stadtschulrates;
- b. Bereichsleitung Bildung;
- c. Schulleitungskonferenz SLK;
- d. Abteilungsleitung Schulamt.

Art. 10 Entschädigung

¹ Die an einer Sitzung des Stadtschulrates anwesenden Mitglieder sowie die Vertreterin oder der Vertreter der Lehrpersonen beziehen ein einfaches Sitzungsgeld.

² Die Präsidentin oder der Präsident bezieht das doppelte Sitzungsgeld.

³ Die Höhe des Sitzungsgeldes entspricht demjenigen des Grossen Stadtrates.

⁴ Mitgliedern, die den Stadtschulrat in anderen Gremien vertreten, kann ein Sitzungsgeld ausgerichtet werden, soweit sie nicht anderweitig entschädigt werden.

⁵ Das Aktuariat rechnet die Entschädigungen der Mitglieder des Stadtschulrates und der Vertreterin oder des Vertreters der Lehrpersonen ab.

Art. 11 Aktuariat des Stadtschulrates

Das Schulamt ist für die administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit den Sitzungen des Stadtschulrates sowie für die Protokollführung zuständig.

3. Abschnitt: Bereichsleitung Bildung**Art. 12 Organisationsstruktur**

¹ Die Bereichsleitung Bildung untersteht direkt dem für die Bildung zuständigen Stadtratsmitglied.

² Die Schulleitungen und das Schulamt sind der Bereichsleitung Bildung unterstellt.

³ Die Bereichsleitung Bildung steht der Schulleitungskonferenz vor.

Art. 13 Weisungsbefugnis des Stadtschulrates

Der Stadtschulrat ist der Bereichsleitung Bildung gegenüber in strategischen Fragen weisungsbefugt.

Art. 14 Aufgaben und Zuständigkeiten

¹ Die Bereichsleitung Bildung ist zuständig für den Betrieb, die Organisation und die Koordination der städtischen Schulen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Mitwirkung bei der Rekrutierung der Schulleiterinnen und Schulleitern;
- b. Personelle und fachliche Führung der Schulleitungen;
- c. Personelle und fachliche Führung der Abteilungsleitung des Schulamtes;
- d. Budgetverantwortung der Schulen der Stadt Schaffhausen;
- e. Verfassen des Jahresberichts der Bereichsleitung Bildung;
- f. Organisation und Leitung der Schulleitungskonferenz;
- g. Bildung von Ausschüssen aus der Schulleitungskonferenz;
- h. Festlegen der Aufgaben und Kompetenzen der Fachstellenleitungen.

² Die Bereichsleitung Bildung ist für die gesamtstädtische Schulentwicklung und die Umsetzung der entwickelten Strategien für die

Schulen zuständig. Sie hat diesbezüglich insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erarbeiten der Grundlagen für die strategischen Entscheide des Stadtschulrates;
- b. Verantwortung für das Schülermonitoring und die Schulraumplanung in Zusammenarbeit mit Hochbauamt;
- c. Bestellerrolle bei Infrastrukturprojekten für Schule und Sport;
- d. Jährliche Überprüfung und Genehmigung der Schulprogramme;
- e. Verarbeiten der Jahresberichte der Schulleitungen.

4. Abschnitt: Schulleitungen

Art. 15 Schuleinheiten

¹ Eine Schuleinheit besteht aus einem oder mehreren Schulhäusern und den zugeteilten Kindergärten.

² Der Stadtschulrat entscheidet auf Antrag der Bereichsleitung Bildung über die Bildung der Schuleinheiten.

Art. 16 Organisation der einzelnen Schulleitungen

¹ Jede Schuleinheit wird durch eine eigene Schulleitung geleitet.

² Eine Schulleitung besteht aus einer oder mehreren Personen.

³ Eine Schulleiterin oder ein Schulleiter hat in der Regel ein Pensum von mindestens 50%.

Art. 17 Anforderungen an die Schulleiterinnen und Schulleiter

Die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Schulleiterinnen und Schulleiter sind in der Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulleitungen der Primar- und Sekundarstufe I des Kantons Schaffhausen festgelegt.

Art. 18 Vereinbarkeit mit Lehrtätigkeit

¹ Eine Schulleiterin oder ein Schulleiter kann nebst der Schulleitung in einem Teilzeitpensum unterrichten.

² Die Übernahme einer Stelle als Klassenlehrperson ist ausgeschlossen.

Art. 19 Aufgaben und Zuständigkeiten

¹ Die Schulleitungen führen ihre Schuleinheit in personellen, pädagogischen, organisatorischen, finanziellen und administrativen Belangen. Sie sind den Lehrpersonen ihrer Schuleinheit gegenüber weisungsbefugt.

² Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich insbesondere aus dem kantonalen Schulrecht.

³ Darüber hinaus nehmen die Schulleitungen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Finanzverantwortung gemäss städtischen Finanzkompetenzen;
- b. Mitwirkung an gesamtstädtischer Schulentwicklung;
- c. Berichterstattung an die Bereichsleitung Bildung;
- d. Mitwirkung in der Schulleitungskonferenz;
- e. Stellvertretung zwischen den Schulleiterinnen und Schulleitern innerhalb einer Schuleinheit;
- f. Übernahme von gesamtstädtischen Querschnittsaufgaben (z.B. Betreuung einer Fachkonferenz).

5. Abschnitt: Schulleitungskonferenz (SLK)**Art. 20 Mitglieder**

Die Schulleitungskonferenz wird durch die Bereichsleitung Bildung sowie alle Schulleiterinnen und Schulleiter der Stadt Schaffhausen gebildet.

Art. 21 Leitung der SLK

¹ Die Bereichsleitung Bildung leitet die Schulleitungskonferenz.

² Die Schulleitungskonferenz wählt aus den Reihen der Schulleiterinnen und Schulleitern eine Stellvertretung, welche die Bereichsleitung Bildung bei deren Abwesenheit vertritt.

³ Die Geschäfte der Schulleitungskonferenz werden in der Regel von Ausschüssen, Projektgruppen, Fachpersonen oder der Bereichsleitung Bildung vorbereitet.

Art. 22 Organisation

¹ Die Schulleitungskonferenz findet in der Regel einmal pro Quartal statt. Die Termine werden von der Bereichsleitung Bildung festgelegt.

² Die Bereichsleitung Bildung lädt mindestens eine Arbeitswoche vor der Konferenz unter Angabe der Traktanden ein. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind berechtigt, Traktanden bis 10 Arbeitstage vor der Konferenz bei der Bereichsleitung Bildung einzugeben.

³ Die Teilnahme an den Schulleitungskonferenzen ist für die Schulleiterinnen und Schulleiter Pflicht.

⁴ Die Bereichsleitung Bildung kann nach Bedarf oder muss auf Begehren eines Drittels der Schulleiterinnen und Schulleiter ausserordentliche Sitzungen einberufen.

Art. 23 Beschlussfassung der SLK

¹ Die Schulleitungskonferenz fasst Beschlüsse gemäss dem Mehrheitsprinzip. Bei Stimmgleichheit steht der Konferenzleitung der Stichentscheid zu.

² Weitreichende Entscheide erfordern die Zustimmung von drei Vierteln der Teilnehmenden. Vor Abstimmungsbeginn wird auf Antrag der Bereichsleitung Bildung festgelegt, ob eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich ist.

³ Für die anwesenden Mitglieder besteht Stimmzwang, soweit nicht Ausstandsgründe geltend gemacht werden. Die Ausstandsgründe sind im Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Schaffhausen geregelt.

⁴ In dringenden Fällen sind Zirkularbeschlüsse möglich.

Art. 24 Protokollierung der Sitzungen und Mitteilung Beschlüsse

¹ Die Protokollführung über die Sitzungen liegt in der Verantwortung der Bereichsleitung Bildung. Es wird ein Beschlussprotokoll erstellt, welches vom Protokollführer oder von der Protokollführerin sowie von der Konferenzleitung zu unterzeichnen ist.

² Die Kommunikation der Beschlüsse der Schulleitungskonferenz wird im Kommunikationskonzept geregelt.

Art. 25 Aufgaben und Zuständigkeiten

¹ Die Schulleitungskonferenz ist für folgende gesamtstädtische Aufgaben zuständig:

- a. Strategieentwicklung;
- b. Umsetzung von Schulentwicklungsprojekten;
- c. Koordination der Schuleinheiten untereinander;
- d. Personalkoordination zwischen den Schuleinheiten;
- e. Festlegung von Grundlagen der Schulorganisation;
- f. Beschluss von Konzepten und gemeinsamen Standards;
- g. Kenntnisnahme des Jahresberichts, des Budgets und der Rechnung.

Art. 26 Ausschüsse der SLK

¹ Aus der Schulleitungskonferenz können themenspezifische Ausschüsse gebildet werden.

² Die Ausschüsse bestehen ausschliesslich aus Schulleiterinnen und Schulleitern und konstituieren sich selbständig.

³ Die Ausschüsse haben Entscheidungskompetenzen gemäss dem Funktionendiagramm.

6. Abschnitt: Fachkonferenzen**Art. 27**

Die Bereichsleitung Bildung kann Fachkonferenzen einrichten (z.B. Fachkonferenz Wirtschaft, Arbeit, Haushalt, Fachkonferenz Schulsische Heilpädagogen, Fachkonferenz Kindergarten). Diese dienen dem fachlichen Austausch und der Vernetzung. Eine Fachkonferenz wird durch eine Schulleiterin oder einen Schulleiter koordiniert.

7. Abschnitt: Fachstellen

Art. 28

¹ Die Bereichsleitung Bildung kann für komplexe, schulübergreifende Aufgaben Fachstellen bilden. Diese werden vom Stadtrat genehmigt.

² Die Fachstellen sind organisatorisch Teil des Schulamtes.

³ Die Fachstellenleiterinnen und Fachstellenleiter unterstehen der Abteilungsleitung Schulamt.

⁴ Die Fachstellenleiterinnen und Fachstellenleiter sowie allfällige Mitarbeitende sind in dieser Funktion städtische Angestellte.

8. Abschnitt: Schulamt

Art. 29 Abteilungsleitung Schulamt

¹ Die Abteilungsleitung des Schulamtes organisiert ihre Verwaltungseinheit eigenständig.

² Die Abteilungsleitung des Schulamtes ist den Schulleitungen gegenüber in administrativen Fragen und bei Verwaltungsprozessen weisungsbefugt.

³ Die Abteilungsleitung des Schulamtes führt personell die Fachstellenleitungen.

Art. 30 Aufgaben des Schulamtes

Das Schulamt ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Vorbereitung und Administration des Schuljahres (z.B. Anmeldungen, Zuteilungen, Elternkommunikation);
- b. Bewirtschaftung gesamtstädtischer Informationskanäle (z.B. Vorlagen, Website, Drucksachen);
- c. Festlegung der zentralen Verwaltungsprozesse;
- d. Verwaltung sämtlicher Schülerdaten;
- e. Personaladministration des Lehrpersonals;
- f. Projektmanagement im Bereich Bildung;
- g. Aktuariat des Stadtschulrates;
- h. Bewirtschaftung der Schulfinanzen;
- i. Administrative Unterstützung der Bereichsleitung Bildung;
- j. Administrative Unterstützung im Bereich Schulentwicklung.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Reglements werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 32 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.